



Memo für die Krankenversicherer

## Das Versicherungsobligatorium in der Krankenpflegeversicherung

Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) ist zuständig für die Einhaltung der Versicherungspflicht im Kanton Bern.

Hilfe bei der Umsetzung des Versicherungsobligatoriums bietet dieses Memo.

Grundsatz der Versicherungspflicht:

**Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz ist verpflichtet sich in der Schweiz zu versichern**

Von diesem Grundsatz gibt es etliche Ausnahmen. Diese erfordern genauere Abklärung über die persönliche Situation des Kunden.

### Wohnsitz in der Schweiz, aber keine Versicherungspflicht in der Schweiz

Obwohl diese Personengruppen in der Schweiz wohnhaft sind, sind sie nicht dem Versicherungsobligatorium in der Schweiz unterstellt:

- Aktive und pensionierte Bundesbedienstete, die der **Militärversicherung** unterstellt sind
- Personen mit Einkommen ausschliesslich aus einem EU-/EFTA-Staat (Einkommen aus Erwerbseinkommen, Rente, Arbeitslosengeld) und deren nichterwerbstätige Familienmitglieder. Diese Personen müssen sich im EU-/EFTA-Staat versichern, woher sie ihr Einkommen beziehen (**Erwerbsortprinzip**).
- Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht (siehe **Gaststaatgesetz** vom 22.06.2007, [www.admin.eda.ch](http://www.admin.eda.ch))

### Wohnsitz im Ausland und trotzdem in der Schweiz versicherungspflichtig

Es gibt Personengruppen, die trotz der Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland, weiterhin der Versicherungspflicht in der Schweiz unterstehen. Es handelt sich dabei um folgende Personengruppen:

- **Wohnsitz in einem EU-/EFTA Staat - Einkommen weiterhin aus der Schweiz**  
Personen, welche ihren Wohnsitz in einen EU-Staat verlegen, bleiben in der Schweiz versicherungspflichtig falls ihr Einkommen weiterhin ausschliesslich aus der Schweiz stammt (Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Rente oder Arbeitslosengeld). Je nachdem in welchem EU-/EFTA Staat die Person wohnhaft ist, ist auf Gesuch hin eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich; über eine mögliche Befreiung entscheidet das ASV.
- **Entsandte Arbeitnehmer**  
Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ins Ausland entsandt werden, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen bleiben in der Schweiz versicherungspflichtig, wenn sie unmittelbar vor der Entsendung in der Schweiz versicherungspflichtig waren und für einen Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz tätig sind

### Ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz möglich?

Ja, für bestimmte Personengruppen ist auf Gesuch hin eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz möglich.

Wir bitten die Krankenversicherer, entsprechende Anfragen von Kunden an das ASV weiterzuleiten. Das ASV ist als einzige Stelle im Kanton Bern befugt, Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern von der Versicherungspflicht in der Schweiz zu befreien.

## Ausländischer Versicherungsnachweis - was nun?

---

Ein ausländischer Versicherungsnachweis genügt nicht, um eine Personen aus der Grundversicherung zu entlassen. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen Kontakt mit uns auf, damit wir die Versicherungspflicht der Person überprüfen können.

## Zusammen erreichen wir folgende Ziele

---

- 👍 Sicherstellung des Versicherungsobligatoriums in der Krankenpflegeversicherung
- 👍 Professionelle Beratung zum Thema „Versicherungspflicht in der Schweiz“

## Informationen

---

Unter [www.be.ch/pvo](http://www.be.ch/pvo) finden Sie unsere Dokumente:

### Für die Krankenversicherer

- Memo - Das Versicherungsobligatorium in der Krankenpflegeversicherung

### Für Ihre Kunden

- Broschüre - Die obligatorische Krankenpflegeversicherung

## Das ASV – Ihr Ansprechpartner

---

Haben Sie noch Fragen zur Versicherungspflicht in der Schweiz? Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

<b>Service-Line</b> (für die Krankenversicherer)	<b>+41 (0)31 636 52 00</b>	<b>Montag bis Freitag, 9h-12h und 14h – 16h</b>
<b>Hotline</b> (für die Kunden)	<b>+41 (0)31 636 45 00</b>	<b>Montag bis Freitag, 08h30-12h und 14h – 17h</b> <b>Freitag bis 16h</b>
<b>E-mail</b>	<a href="mailto:asv.pvo@jgk.be.ch">asv.pvo@jgk.be.ch</a>	
<b>Internet</b>	<a href="http://www.be.ch/pvo">www.be.ch/pvo</a>	

## Herzlichen Dank

---

Wir danken herzlich für Ihren wertvollen Beitrag bei der Umsetzung des Versicherungsobligatoriums und freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

Amt für Sozialversicherungen  
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium

Dieses Memo liefert einen allgemeinen Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.